

EASY SOFTWARE AG
Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim/Ruhr

deltus 36. AG
Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main

Dipl. Kfm.
Michael Wahlscheidt
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Humperdinckstr. 14
40593 Düsseldorf
Tel.: 0211/713230
Mobil: 0172/2538269

Düsseldorf, 20. Dezember 2020

Zwischenerklärung zur Tätigkeit als Vertragsprüfer im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der deltus 36. AG und der EASY Software AG

Sehr geehrte Herren,

als gerichtlich bestellter Prüfer habe ich im Hinblick auf den beabsichtigten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der deltus 36. AG (im Folgenden „deltus“) als herrschende Gesellschaft und der EASY Software AG (im Folgenden „EASY“) als beherrschte Gesellschaft unter anderem die Angemessenheit des Ausgleichs (§ 304 AktG) und der Abfindung (§ 305 AktG) geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung habe ich in meinem Bericht über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293e AktG (im Folgenden „Prüfungsbericht“) vom 15. November 2020 dargestellt.

Für die Zeit zwischen der Abgabe meines Prüfungsberichtes und dem heutigen Tag wurde ich von Ihnen gebeten, eine Aktualisierungsprüfung durchzuführen.

Der Vorstand der EASY hat mir gegenüber mit Erklärung vom heutigen Tage mitgeteilt, dass er auf Basis der Ist-Ergebnisse der ersten 11 Monate und einem Forecast für Dezember 2020 nunmehr – vorbehaltlich der bilanziellen Behandlung der in der Bewertung als Sonderwert berücksichtigten Schadenersatzforderung aus dem Scanoptic Urteil vom 13. November 2020 – ein EBITDA für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von T€ 5.813 erwartet. Ohne einen Ergebniseffekt in Höhe von T€ 1.301 aus einer zwischenzeitlichen Zahlung in einem anderen Schadenersatzverfahren, die in der Bewertung vom 15. November 2020 ebenfalls als Sonderwert berücksichtigt wurde, erwartet der Vorstand für das Geschäftsjahr 2020 ein EBITDA in Höhe von T€ 4.512.

Weiter hat der Vorstand der EASY bestätigt, dass mit Ausnahme der voraussichtlichen Ergebnisverbesserung für das Geschäftsjahr 2020 seit dem 15. November 2020 bis zum heutigen Tage bei der EASY in einer Gesamtbetrachtung keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Ertragserwartungen oder sonstiger Grundlagen der Bewertung eingetreten sind.

Die EASY hat ferner auskunftsgemäß ihre Geschäfte im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt. Es sind keine wesentlichen Vertragsabschlüsse, Transaktionen oder außergewöhnlichen Geschäfte erfolgt sowie Geschäftsvorfälle oder Entwicklungen eingetreten, die nach Einschätzung der EASY im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Anpassung der Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2021 ff. erforderlich machen würden.

Vor diesem Hintergrund hat die EASY bestätigt, dass die mir vorliegende Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 vom 12. Oktober 2020 unverändert den aktuellen Erwartungen der EASY entspricht.

Der Vorstand der deltus 36. AG hat mir auf Basis der ihm als Vertreter der Hauptaktionärin bekannten Informationen darüber hinaus am heutigen Tage bestätigt, dass nach seiner Kenntnis seit dem Tag der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung durch deltus 36. AG, dem 15. November 2020, bis zum heutigen Tage keine neuen, für Abfindung und Ausgleich wesentlichen bewertungsrelevante Informationen bekannt geworden sind.

Ich habe im Rahmen der Aktualisierungsprüfung eine Analyse der mir von EASY in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen und gegebenen Informationen zur aktuellen Geschäftsentwicklung vorgenommen. Unter anderem wurden die Auswirkungen der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen auf das Geschäftsjahr 2020 sowie auf die weitere Planung mit dem Vorstand erörtert. Der Vorstand der EASY sowie die hinzugezogenen Personen haben mir die für meine Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt.

Auf Grundlage der Auskünfte und Analysen stelle ich fest, dass sich wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – die gegenüber dem Zeitpunkt der Unterzeichnung meines Prüfungsberichts zu einem höheren Unternehmenswert der EASY führen würden – lediglich im Hinblick auf das Geschäftsjahr 2020 ergeben haben. Das nunmehr vom Vorstand der EASY ohne die Ergebniseffekte aufgrund der Zahlung in einem Schadensersatzverfahren erwartete EBITDA in Höhe von T€ 4.512 stellt gegenüber dem in der Bewertung vom 15. November 2020 berücksichtigten EBITDA vor Anpassungen durch den Bewertungsgutachter in Höhe von T€ 4.353 eine verbesserte Ergebniserwartung für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von T€ 159 dar.

Hinsichtlich des Kapitalisierungszinssatzes hat die Aktualisierungsprüfung ferner ergeben, dass sich seit der Unterzeichnung meines Prüfungsberichtes am 15. November 2020 der Basiszinssatz vor persönlichen Steuern von gerundet -0,10 % auf nunmehr gerundet -0,20 % verändert hat.

Auf Grundlage des verringerten Basiszinssatzes sowie des aktualisierten Ergebnisses für 2020 haben die Bewertungsgutachter eine höhere Abfindung in Höhe von € 11,81 je Aktie sowie einen reduzierten Ausgleich in Höhe von € 0,43 je Aktie (Bruttobetrag) ermittelt. Auf Grundlage der derzeit geltenden Körperschaftsteuerbelastung ergäbe sich eine Netto-Ausgleichszahlung von € 0,37 je Aktie.

Vor diesem Hintergrund haben die Vertragsparteien die Abfindung auf € 11,81 je Aktie erhöht. Im Hinblick auf den Ausgleich erfolgte keine Anpassung.

Ich habe die von den Bewertungsgutachtern aktualisierten Berechnungen der Abfindung je Aktie sowie des Ausgleichs je Aktie nachvollzogen.

Im Ergebnis stelle ich fest, dass die auf € 11,81 je Aktie erhöhte Abfindung sowie die (unveränderte) jährliche Brutto-Ausgleichszahlung von € 0,44 je Aktie der EASY Software AG, Mülheim/Ruhr, angemessen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Wahlscheidt
Wirtschaftsprüfer